



Teilrevision des Finanzhaushalt- und des Personalgesetzes betreffend Globalkredit für Personallöhne

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **GLP NW**

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (kFHG; NG 511.1)

Umsetzung der Motion im kFHG

Da die Motion Fiko nur für das kantonale Personal zur Anwendung kommt, erfolgt die Umsetzung insbesondere im kantonalen Finanzhaushaltgesetz.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit für die Personallöhne nur für das kantonale Personal und nicht für die Gemeinden zur Anwendung kommt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Art. 49a Grundsatz, Geltungsbereich

Der Artikel definiert die massgebenden Kontengruppen für den dreijährigen Globalkredit. Die Kontengruppen basieren auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Die entsprechenden Grundlagen sind im Internet unter folgendem Link publiziert: <https://www.srs-cspcp.ch/de> Bei der Kontengruppen handelt es sich um die Kontengruppen 301 und 302.

2. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Globalkredit auf die Kontogruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie für Löhne der Lehrpersonen beschränkt wird?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Ja. Die Fokussierung auf diese zwei Kontogruppen ist sachlich und pragmatisch. Hier liegt der grösste Teil des beeinflussbaren Personalaufwands. Eine zu breite Definition würde die Steuerungswirksamkeit des Instruments verringern. Gleichzeitig erwarten wir, dass die restlichen Personalkosten wie z. B. Sozialversicherungen oder Entschädigungen weiterhin klar im Budget ausgewiesen und im Rahmen der üblichen Prozesse bewirtschaftet werden.*

Art. 49b Abs. 1 Festlegung

Der Regierungsrat beantragt auf die Einführung einer Startphase zu verzichten und die Periode jeweils für drei Jahre festzulegen.
Eine Periode von drei Jahren entspricht dem Budget und zwei Jahre Finanzpläne. Dies ist auch die Vorgabe gemäss Art. 10 kFHG und entspricht der Planungsperiode der Verwaltung. Bei einer Periode von vier Jahren fehlen die Grundlagen.

3. Stimmen Sie zu, dass der Globalkredit jeweils für drei Jahre eingeräumt wird?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Eine dreijährige Laufzeit stellt eine sinnvolle Balance zwischen Planbarkeit und Flexibilität dar. Sie entspricht der kantonalen Finanzplanung (Budget plus zwei Finanzplanjahre) und ist operativ gut umsetzbar.*

Art. 49b Abs. 5 Festlegung

Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung zwischen der Exekutive (Regierung) und der Judikative (Gerichte) sind für das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft die Beträge im Beschluss separat auszuweisen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Staatsanwaltschaft der Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote separat festgesetzt werden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die Gewaltenteilung ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaats. Deshalb ist es richtig, dass für die Justizbehörden ein separater Basisbetrag und eine separate Kostenveränderungsquote vorgesehen wird. Das stärkt ihre organisatorische Unabhängigkeit und schützt sie vor potenziellen Einflussnahmen über das Personalbudget. Gleichzeitig wird so Transparenz geschaffen und der spezifische Ressourcenbedarf der Judikative sachgerecht berücksichtigt.*

Art. 49c Abs. 1 Bindung

Der Regierungsrat und der Landrat sind an den Globalkredit gebunden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit bindend ist und Abweichungen nur gestützt auf die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1 kFHG, exogene Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e kFHG und Nachträge gemäss Art. 49f kFHG möglich sind?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden befürwortet eine klare gesetzlich verankerte Steuerung des Personalaufwands. Ein verbindlicher Globalkredit schafft Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die Verwaltung als auch für das Parlament. Gleichzeitig gewährleisten die definierten Ausnahmen wie Ausgabenbremse, exogene Veränderungen und Nachträge die notwendige Flexibilität, um auf unvorhersehbare Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Dieses Regelwerk schafft eine gute Balance zwischen finanzieller Disziplin und pragmatischer Handlungsfähigkeit.*

Art. 49e Abs. 1 Definition

Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.

6. Sind Sie mit der allgemeinen Definition der exogenen Faktoren einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 49e Abs. 2 Kategorien

Für die exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:

1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen;
2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten;
3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist;
4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands;
5. Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes [NG 165.1];
6. weitere exogen verursachte Lohnkosten.

7. Sind Sie mit den Kategorien der exogenen Faktoren einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden erachtet die vorgeschlagenen Kategorien als sachgerecht und praxisnah. Sie schaffen Klarheit darüber, welche Lohnkosten vom Kanton nicht direkt beeinflussbar sind und deshalb vom Globalkredit ausgenommen werden dürfen.*

Art. 49f Abs. 1 Nachtrag zum Globalkredit

Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen.

8. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Landrat eine Erhöhung des Basisbetrags beschliessen kann (Nachtrag)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 49g Berichterstattung

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit dem Budget und der Rechnung den Landrat über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits in Kenntnis setzen muss?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Die GLP Nidwalden legt grossen Wert auf Transparenz und eine klare Rollenverteilung zwischen strategischer und operativer Führung. Es ist sinnvoll und notwendig, dass der Regierungsrat den Landrat regelmässig über exogene Veränderungen informiert. So bleibt die demokratische Kontrolle gewährleistet, ohne die Flexibilität des Regierungsrats unnötig einzuschränken. Die jährliche Berichterstattung schafft Vertrauen und Nachvollziehbarkeit bei der Anwendung des Globalkredits.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (PersG; NG 165.1

Art. 35a Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen.

10. Sind Sie mit der Option des Teuerungsausgleichs in Art. 35a PersG einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Die GLP Nidwalden unterstützt die Option eines Teuerungsausgleichs gemäss Art. 35a PersG unter der Voraussetzung, dass dieser gezielt, transparent und haushaltspolitisch verantwortungsvoll eingesetzt wird.

Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

10. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 02.07.2025

Unterschrift

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens Mittwoch, **9. Juli 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch